Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung				
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP	18,81	5,97	138,90	1,17
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	20,37	7,87	110,34	4,28
Entnahme aus Niederspannung NSP	22,33	7,99	83,39	5,55

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- u. Arbeitswerte für die Abrechnung um:	3%

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) ist der Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der maximal bezogenen Leistung (kW).

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung		
	Leistungspreis €/(kW * mon)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP	23,15	1,17
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	18,39	4,28
Entnahme aus Niederspannung NSP	13,90	5,55

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- u. Arbeitswerte für die Abrechnung um 3%.

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung		
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Niederspannung	72,00	8,85
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung [1)]	36,00	3,54
Entnahmestelle Elektro-Wärmepumpe [1)]	36,00	3,54

1) steuerbare Verbrauchseinrichtung, separate gemessene Entnahme, Inbetriebnahme vor 01.01.2024

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024				
Modul 1: im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Verbrauch)				
	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		**≥ 2.500 h/a**	
	Leistungspreis €/(kW * a)	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/(kW * a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Entnahme aus Niederspannung NSP mit Leistungsmessung	22,33	7,99	83,39	5,55
	Grundpreis €/a		**Arbeitspreis ct/kWh**	
Entnahme aus Niederspannung NSP ohne Leistungsmessung	72,00		8,85	

Die pauschale Netzentgelreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit und ohne Leistungsmessung für das Modul 1 beträgt pauschal (netto):	-133,60 €/a

Das Entgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2: im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Verbrauch)		
	Grundpreis €/a	**Arbeitspreis ct/kWh**
Entnahme aus Niederspannung NSP	-	3,54

Folgende Voraussetzunen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß §14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen einzuhalten:
- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezug der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Messstellenbetrieb inkl. Messung Zählpunkt mit registrierender Leistungsmessung	
	€/a
Entnahme aus Mittelspannung MSP	637,20
Entnahme aus Niederspannung NSP	457,20

Messstellenbetrieb inkl. Messung Zählpunkt ohne registrierender Leistungsmessung	
	€/a
Einrichtungszähler Eintarif	12,00
Einrichtungszähler Zweitarif inkl. Tarifschaltung	23,50
Zweirichtungszähler Eintarif	24,00
Zweirichtungszähler Zweitarif inkl. Tarifschaltung	35,50
Smartmeter nach §21c EnWG	13,50

Messstellenbetrieb Zusatzgeräte	
	€/a
Wandler Mittelspannung MSP je Stück	55,00
Wandlersatz Niederspannung NSP	33,60
GSM-Modem RLM	150,00
Fernauslesung Smartmeter	90,00
Kommunikationseinrichtung entspr. §21d EnWG	60,00

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Konzessionsabgabe	
	ct/kWh
Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh/a; HT-Menge	1,59
Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh/a; NT-Menge	0,61
Entnahmen ≥ 30 kW und 30.000 kWh/a	0,11

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	
	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung	50,75
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,60

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Umlagen		
		ct/kWh
KWKG-Umlage [1)]		0,275
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.		
Offshore-Netzumlage [1)]		0,656
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.		
§19 StromNEV-Umlage [1)]		
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	Kategorie A'	0,643
für jede weitere kWh je Abnahmestelle	Kategorie B'	0,050
für jede weitere kWh je Abnahmestelle	Kategorie C'	0,025
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangegenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		

1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.